

gemeinheit oder eines einzelnen geboten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist«. Durch die Aufenthaltsbeschränkung ist dem Verurteilten der Aufenthalt an bestimmten Orten der »DDR« untersagt. Die örtlichen Organe der Staatsmacht (-+ Erl. zu Art. 109) sind berechtigt, den Verurteilten zum Aufenthalt in bestimmten Orten und Gebieten zu verpflichten. Auf ihr Verlangen kann, auch ohne daß die Verletzung eines bestimmten Strafgesetzes vorliegt, durch Urteil des Kreisgerichts einer Person die Beschränkung ihres Aufenthaltes auferlegt werden, wenn durch ihr Verhalten der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren entstehen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist.

c) Eine wesentliche Einschränkung der Freizügigkeit enthält § 15 Verteidigungsgesetz<sup>19</sup>. Auf Antrag der Leiter der Dienststellen und Einheiten der Nationalen Volksarmee kann »im Interesse der Verteidigung der Republik« der Zutritt zu bestimmten Gebieten für ständig oder für die Dauer von Übungen und Transporten von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei verboten oder von einer Sondergenehmigung abhängig gemacht werden. Der Aufenthalt in diesen Gebieten kann ganz oder teilweise untersagt werden. Die Zwangsevakuierungen und die Anlage eines Todesstreifens an der Zonen- und Berliner Sektorengrenze im Oktober 1961 wurden hierauf gestützt.

Artikel 9            Alle Bürger haben das Recht, innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze ihre Meinung frei und öffentlich zu äußern und sich zu diesem Zweck friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Diese Freiheit wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt; niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.  
Eine Pressezensur findet nicht statt. <sup>1</sup>

1. a) Die Formulierung des Rechts auf freie Meinungsäußerung lehnt sich an Art. 118 Abs. 1 Satz 1 WRV an. Im Gegensatz zu Art. 5 GG wird es nicht als allgemeines Menschenrecht angesehen, sondern als Bürgerrecht. Wenn im Unterschied zu Art. 118 WRV und Art. 5 GG die Form, in der das Recht auf freie Meinungsäußerung garantiert wird, nicht näher bezeichnet ist, (die Worte »durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder sonstige Weise« bzw. »in Wort, Bild und Schrift« fehlen) so besagt das nichts. Auch Art. 9 soll jede Form der Meinungsäußerung schützen. Der Schutz ist allerdings nicht absolut; er gilt nur im Rahmen der für alle geltenden Gesetze.

<sup>19</sup> vom 20. 9. 1961 (GBl. I S. 175)